

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1) Veranstalter und Veranstaltungsort

Veranstalter: Gempt GmbH, Gemptplatz 1, 49525 Lengerich

Veranstaltungsort: Gempt-Halle, Gemptplatz 1, 49525 Lengerich

2) Öffnungszeiten

18.09. – 10.00 - 16.30 Uhr

19.09. – 10.00 -14.00 Uhr

Für Aussteller: jeweils 1 Std früher bzw. länger, unabhängig von den Auf- und Abbauezeiten.

3) Anmeldung und Vertragsabschluss

Anmeldeschluss: 19. Juni 2026.

Für die Anmeldung zu der Messe sind die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare zu nutzen. Mit dem Übersenden der Anmeldung unterbreitet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter ein Angebot auf die Teilnahme an der Messe und Miete einer entsprechenden Standfläche. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche können von dem Aussteller in der Anmeldung geäußert werden, ohne dass insoweit ein Anspruch auf besondere Platzierung besteht. Anmeldungen unter Vorbehalt gelten nicht als Angebot und werden nicht berücksichtigt. Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und in deutlich lesbarer Schrift vorzunehmen. Folgen, die aus einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung resultieren, trägt der Aussteller. Alle Produkte/Dienstleistungen sind auf der Anmeldung genauestens zu bezeichnen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Produkte dürfen nicht zu der Ausstellung gelangen. Ferner erkennt der Aussteller mit Übersendung der Anmeldung diese Bedingungen zur Veranstaltung an. Der Vertrag über die Teilnahme an

der Messe einschließlich der Standmiete kommt mit der schriftlichen Annahmeerklärung (Anmeldebestätigung) – auch per Telefax oder per E-Mail – vom Veranstalter zu den Konditionen dieser Teilnahmebedingungen zustande.

4) Aufbau

Donnerstag: 17.09.2026, 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Nach individueller Absprache mit dem Veranstalter sind Ausnahmen möglich. Ist mit dem Aufbau des Standes am 17.09.2026 bis 16.00 Uhr durch den Aussteller nicht begonnen worden, kann der Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird.

5) Abbau

Samstag, 19.09.2026: 14.00 bis 18.00 Uhr.

Montag, 21.09.2026: 07.30 bis 11.00 Uhr.

Der Abbau und Abtransport der vom Aussteller eingebrachten Ausstellungsgüter muss spätestens am 21.09.2026 um 11.00 Uhr abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein.

6) Zulassung

Die Zulassung zur Ausstellung erhalten nur Firmen, Verbände und Institutionen, deren Exponate oder Dienstleistungen der Thematik der Veranstaltung entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet der Veranstalter nach billigem Ermessen. Die Aufnahme anderer Unternehmen, Verbände und Institutionen auf der gemieteten Standfläche ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Mitglieder krimineller und/oder verbotener Vereinigungen sind nicht zur Veranstaltung zugelassen. Ein Rechtsanspruch

auf Zulassung zur Messe besteht nicht.

7) Standflächenmiete

Die Preise für die Standflächenmiete sind den Anmeldeformularen zu entnehmen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll und ohne Berücksichtigung von Säulen, Installationsanschlüssen o. ä. berechnet.

8) Sonderleistungen

Sonderleistungen, z. B. Anschlüsse für Strom, Mobiliar usw. müssen mit dem Anmeldeformular angefordert werden. Stromanschlüsse können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Sonderleistungen muss bis Ende Juni 2026 erfolgen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die Bewachung und Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller.

9) Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in den Rechnungen vom Veranstalter ausgewiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Zustandekommen des jeweiligen Vertrags nach Übersendung der Anmeldebestätigung durch den Veranstalter. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist, in voller Höhe und ohne Abzüge an den Veranstalter zu zahlen.

10) Rücktritt/Nichtteilnahme des Ausstellers und pauschalierter Schadenersatzanspruch

Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch Zugang der Anmeldebestätigung zustande gekommen ist, hat der Aussteller grundsätzlich die volle Miete auch dann an den Veranstalter zu zahlen, sofern er den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Erfolgt

die Kündigung (Stornierung) von dem jeweils geschlossenen Vertrag mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn, hat der Aussteller an den Veranstalter 50 % der vereinbarten Miete zu zahlen; erfolgt die Kündigung (Stornierung) innerhalb von zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn, sind 100 % der vereinbarten Miete an den Veranstalter zu entrichten. Die vorstehenden Entgelte/Entschädigung (nachstehend zusammengefasst: „Entgelte“) ermäßigen sich in dem Umfang, in dem Veranstalter unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Kosten für die Neuvermietung gelingt, einen Ersatzaussteller zu finden. Den Parteien bleibt jeweils vorbehalten, ein geringeres oder ein höheres Entgelt nachzuweisen. Ferner fällt ein pauschalisiertes Entgelt nicht an, sofern und soweit die Kündigung (Stornierung) wirksam aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund durch den Aussteller erklärt wird.

11) Vorbehalte

Der Veranstalter ist berechtigt, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die nicht von ihm zu vertreten sind und eine planmäßige Messedurchführung unmöglich machen, die Messe abzusagen oder zu verkürzen oder zeitlich zu verlegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht. Haftungsansprüche gegen den Veranstalter können nicht geltend gemacht werden.

Bei einer Absage der Messe durch den Veranstalter mangels Beteiligung wird dem Aussteller bereits gezahlte Standflächenmiete in voller Höhe erstattet. Für Kosten, die dem Aussteller bei der Vorbereitung und/oder in Zusammenhang mit der Ausstellung entstanden sind, wird durch den Veranstalter keine Haftung übernommen.

12) Sicherheitsvorschriften

Das Ausstellungsgelände darf mit maximal 5 km/h, nur zum

Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungs-gelände verboten. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer in ganzer Breite freizuhalten. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

Die Verwendung von Gas sowie offenes Feuer sind in den Hallen verboten, ebenso das Befüllen von Luftballons mittels Gasflaschen.

Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden sowie Beauftragte der Messeleitung sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben.

13) Rauchverbot

In der Halle herrscht absolutes Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 150,00 € erhoben.

14) Reinigung/Abfallentsorgung

Grundsätzlich sind alle Aussteller verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen zu sammeln und zu entsorgen. Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Aussteller zu tragen.

15) Standgestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Aussteller beim Standbau an die Genehmigung des Veranstalters und dessen Anweisungen gebunden. Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis zur Höhe von 2,50 m zur Verfügung. Für Stände, welche die Höhe von 2,50 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters erforderlich. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen.

Das Anbohren des Fußbodens bzw. der Wände ist untersagt. Verursachte Schäden werden zum Schadensersatz verpflichtet. Der Aussteller haftet darüber hinaus für alle von ihm verursachten materiellen und immateriellen Schäden in jedem Falle selbst.

Für Standbau und –gestaltung sind nur nicht brennbare und flammensicher imprägnierte Materialien nach DIN 4102 zu verwenden.

16) Verkaufsregelung

Die Aussteller sind verpflichtet unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen.

17) Werbung

Die Veranstaltung wird durch die Gempt GmbH mit Plakaten für die Ausstellungsbetrieb, aber hauptsächlich über social Media beworben. (Facebook, Internetseiten, Instagram, WhatsApp)

18) Bildrechte

Der Veranstalter behält es sich vor, die Veranstaltung in Bild und Ton aufzuzeichnen, bzw. die Aufzeichnung durch Dritte vorzunehmen und das aufgezeichnete Material zu verwerten. Die Verwertungsrechte an den Bildern, auch wenn einzelne Personen darauf zu erkennen sind, liegen vollumfänglich beim Veranstalter.

Wir willigen ein, dass die Fotografien und Aufzeichnungen, die während der Berufswahlmesse Lengerich 2026 in der Gempt-Halle von mir oder meinen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder anderweitig engagierten Personen erstellt werden, entgeltfrei vom Veranstalter und der Gempt-Halle in unveränderter oder geänderter Form zu eigenen Presse- und Marketingzwecken verwendet werden (auch kommerziell), und zwar ohne eine räumliche und zeitliche Beschränkung der Verwendung sowie an Dritte zur nicht-kommerziellen Nutzung weitergegeben werden dürfen. Wir haben unsere Mitarbeiter/in-

nen, Hostessen und alle beteiligten Personen auf diesen Umstand hingewiesen.

19) Datenschutz

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung vom Veranstalter gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet, genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten auch an, für die Gempt GmbH erforderliche Service-Partner (Stromanschluss, Messebau, Lieferanten von Standmobiliar, Hostess-Service etc.) übermittelt. Darüber hinaus werden die lokalen und überregionalen Medien für eine messebezogene Werbung über die Messe und über die Aussteller informiert. Dabei wird die öffentlich zur Verfügung stehende und bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse, Name des Unternehmens, Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse an die Medien übermittelt. Sollten Sie der Weitergabe der Geschäftsadresse nicht zustimmen, können Sie der Weitergabe persönlich im Ausstellerbüro, per Telefon: 05481-30500 oder E-Mail an Rottmann@gemphalle.de widersprechen.

Im Rahmen der Veranstaltung werden durch den Veranstalter Fotografien, Film-, Video- und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messeteilnehmern und –ständen und ausgestellten Exponaten hergestellt. Die Aufnahmen werden unter Berücksichtigung des Kunsturhebergesetzes (Recht am eigenen Bild) unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung des Veranstalters verwendet. Sollten Sie dies nicht wünschen, sprechen Sie bitte die Fotografen oder unser Messeteam an den Ein- und Ausgängen an. Gerne können sie uns auch per E-Mail kontaktieren: rottmann@gemphalle.de.

20) Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerberechtlichen Vorschriften bzw. Anforderungen zu beachten und einzuhalten.

21) Hausrecht – Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während des Aufenthaltes auf dem Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der Messeleitung ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (Stand: 01.2026) oder bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts, berechtigen den Veranstalter sowie die Messeleitung zur entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers ohne Haftung für Schäden.

22) Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

Lengerich, Januar 2026